



Reglement Videoüberwachung Schulanlagen Volketswil

Dieses Reglement stützt sich auf Art. 8 und 12 Abs. 1 IDG.

Art. 1 Zweck der Überwachung

Zur Prävention und Verhinderung von strafbaren Handlungen kann die Schulpflege den Einsatz von Videoüberwachungen bewilligen.

Art. 2 Verantwortliche Behörde oder Stellen

- 1) Die Schulpflege entscheidet über das Anbringen von Videokameras auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Gebäuden und erlässt das Reglement.
- 2) Die technische Verantwortung (Sichtung des Bildmaterials, Aufbewahren und Löschen der Daten sowie die Herausgabe an Dritte) obliegt der Abteilung Liegenschaften.
- 3) Für die technische Planung der Anlagen und den Betrieb ist die Abteilung Liegenschaften zuständig.

Art. 3 Geltungsbereich

- 1) Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der Gebäude und Anlagen der Schulgemeinde Volketswil.

Art. 4 Art der Videoüberwachung

- 1) Grundsätzlich handelt es sich bei der Videoüberwachung um eine passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung).
- 2) Ausserhalb der deklarierten Aufnahmebereiche wird ein Privacy-Filter (Verpixelung) eingesetzt, welcher nicht entschlüsselt werden kann.

Art. 5 Verhältnismässigkeit

- 1) Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- 2) Eine Überwachung ist räumlich und zeitlich auf das absolut Notwendige zu beschränken.

Art. 6 Transparenz

- 1) Die Schulgemeinde Volketswil führt eine Liste der Videoüberwachungs-Installationen und stellt sicher, dass diese der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.
- 2) Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit mit Hinweisen anzuzeigen, falls sie für betroffene Personen nicht offensichtlich erkennbar ist.
- 3) Die Betriebszeiten der Kameras werden auf der Liste der Videoüberwachungs-Installationen pro Standort ausgewiesen.

Art. 7 Überwachungszeiten

- | | |
|---------------------------------------|----------------------|
| 1) Montag bis Freitag | 18:00 – 07:00 Uhr |
| 2) Mittwoch | ab 12:30 – 07:00 Uhr |
| 3) Wochenende, Schulferien, Feiertage | durchgehend |

Art. 8 Aufbewahrung

- 1) Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.
- 2) Die Aufnahmen werden nur bei Bedarf, d.h. zur Klärung eines Ereignisses, gesichtet.
- 3) Der Zugriff auf die Kameras und die Aufnahmen wird vom System während 6 Monaten in einem Protokoll festgehalten.
- 4) Die Protokolldateien sind jeweils nach 6 Monaten zu löschen.



- 5) Die Sichtung des Bildmaterials sowie die Herausgabe an Dritte obliegt der Abteilung Liegenschaften. In Abwesenheit des Leiters Liegenschaften und dessen Stellvertretung kann ein Mitglied der Geschäftsleitung die Aufgabe stellvertretend übernehmen.

Art. 9 Löschung der Daten

- 1) Die Aufzeichnungen sind nach spätestens 6 Wochen zu vernichten, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.
- 2) Die Löschung der Videoaufnahmen erfolgt durch den Host der Daten durch aktive Überschreibung.
- 3) Die Löschung des Zugriffsprotokolls erfolgt durch den Host der Daten durch aktive Überschreibung.

Art. 10 Weitergabe der Daten

Die Videoüberwachung dient der Prävention und dem Verhindern von strafbaren Handlungen. Liegt eine strafbare Handlung vor, dürfen die Aufnahmen nachträglich ausgewertet und den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Kommunen weitergegeben werden.

Art. 11 Auskunftsrecht

- 1) Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an die Liegenschaftenverwaltung der Schulgemeinde zu richten.
- 2) Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos.

Gesuche enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
- b) Ort und Zeit des Vorfalles
- c) bei Privatpersonen eine Kopie eines Identitätsnachweises

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung am 1. Januar 2023 in Kraft (Beschluss Nr. 2 der Schulgemeindeversammlung vom 2.12.2022).

Dieses Reglement wurde durch die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich am 3. Mai 2022 geprüft und von der Schulpflege Volketswil am 17. Mai 2022 verabschiedet. Seither hat die Schulpflege nachfolgende Beschlüsse genehmigt:

- 4. Juli 2023, Artikel 7 ergänzt (Überwachungszeiten auf Mittwochnachmittag, Feiertage und Schulferien erweitert).
- 14. Mai 2024, Artikel 9 angepasst (Löschungsspanne erweitert)
- 14. Mai 2024, Standort Schule Lindenbüel erweitert



ANHANG 1 Videoüberwachungs-Bereiche auf den Anlagestandorten

Anlage 1: Schule Feldhof, Schulhausstrasse 21

Betriebszeit: ganzjährig

Aufbewahrungsdauer: 6 Wochen

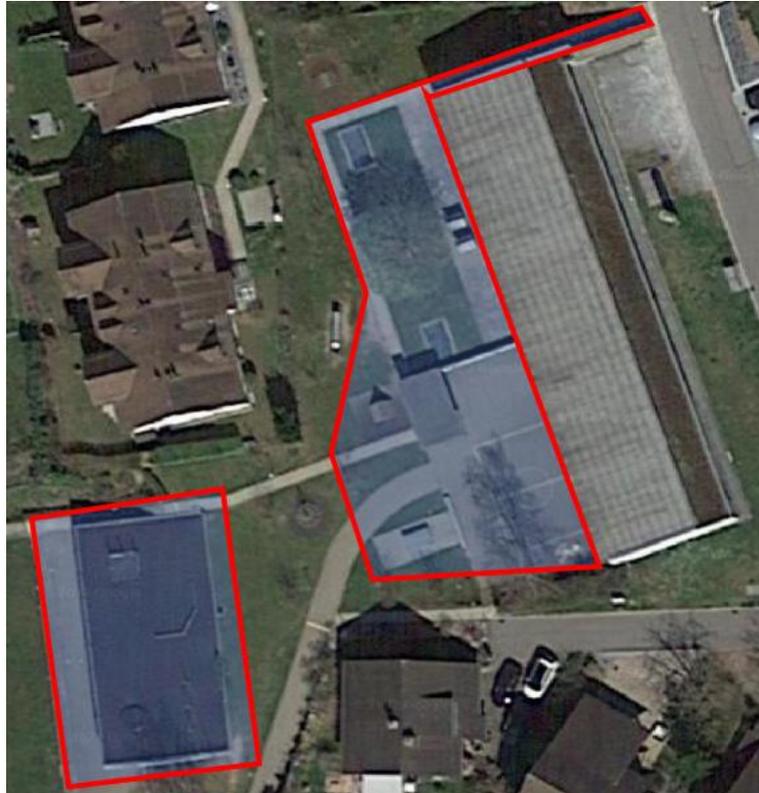




Anlage 2: Dorfschule Gutenswil, Niedereggweg 22

Betriebszeit: ganzjährig

Aufbewahrungsdauer: 6 Wochen



Anlage 3: Schule Hellwies, Hellwisstrasse 4

Betriebszeit: ganzjährig

Aufbewahrungsdauer: 6 Wochen

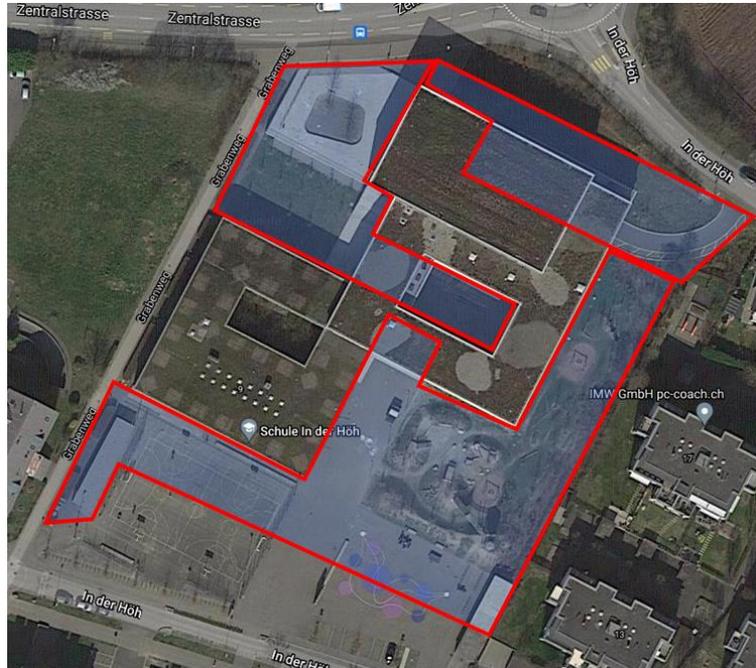




Anlage 4: Schule In der Höh, In der Höh 9/11

Betriebszeit: ganzjährig

Aufbewahrungsdauer: 6 Wochen



Anlage 5: Schule Lindenbüel, Im Zentrum 25/27

Betriebszeit: ganzjährig

Aufbewahrungsdauer: 6 Wochen





Anlage 6: Schule Zentral, Eichholzstrasse 11

Betriebszeit: ganzjährig

Aufbewahrungsdauer: 6 Wochen





Anlage 7: Kindergarten Dammboden, Lindenhof 15

Betriebszeit: ganzjährig

Aufbewahrungsdauer: 6 Wochen





Anlage 8: Kindergarten Dorf, Poststrasse 2

Betriebszeit: ganzjährig

Aufbewahrungsdauer: 6 Wochen



Anlage 9: Kindergarten Eichholz, Säntisweg 10

Betriebszeit: ganzjährig

Aufbewahrungsdauer: 6 Wochen





Anlage 10: Kindergarten Etzelweg, Etzelweg 12

Betriebszeit: ganzjährig

Aufbewahrungsdauer: 6 Wochen

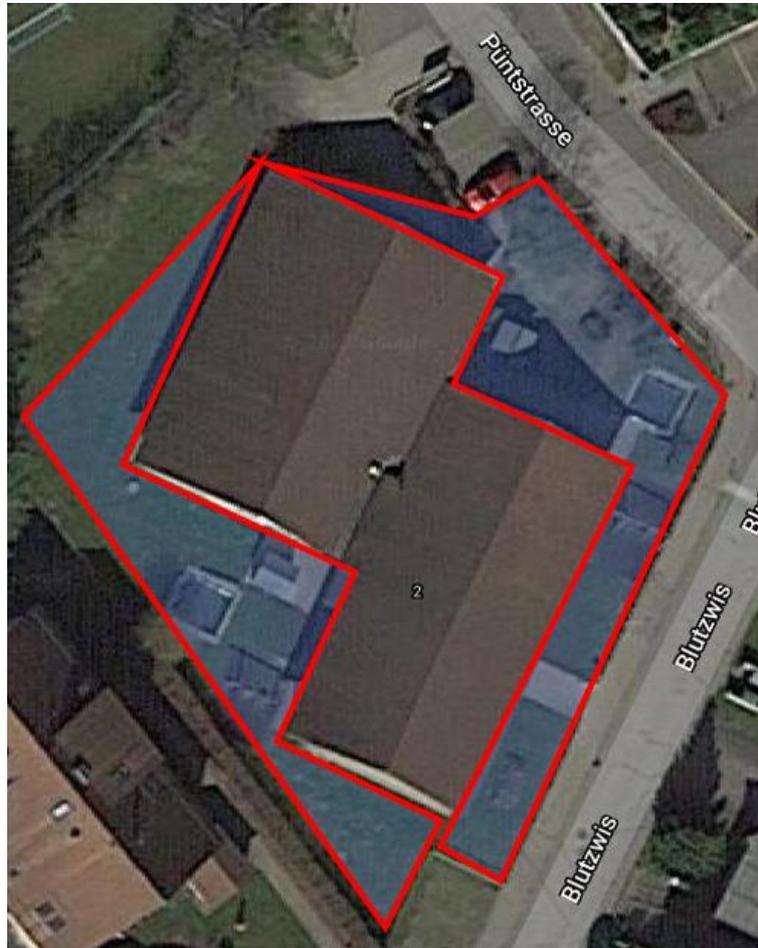




Anlage 11: Kindergarten Kindhausen, Blutzwis

Betriebszeit: ganzjährig

Aufbewahrungsdauer: 6 Wochen





Anlage 12: Kindergarten Steibrugg, Grindelstrasse 18

Betriebszeit: ganzjährig

Aufbewahrungsdauer: 6 Wochen



Anlage 13: Kindergarten Wallberg, Seewadelstrasse 14

Betriebszeit: ganzjährig

Aufbewahrungsdauer: 6 Wochen

